VERORDNUNG (EWG) Nr. 2413/77 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3188/76 über Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zur Ermittlung der Angebote von Olivenöl auf dem Weltmarkt und auf dem griechischen Markt und der Verordnung (EWG) Nr. 205/73 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Fettsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2843/76 des Rates vom 23. November 1976 über Sondermaßnahmen, insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem Weltmarkt (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2361/77 (5), insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2844/76 des Rates vom 23. November 1976 über Sondermaßnahmen, insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem griechischen Markt (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2361/77, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3188/76 der Kommission vom 23. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zur Ermittlung der Angebote von Olivenöl auf dem Weltmarkt und auf dem griechischen Markt (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 983/77 (8), sind die Anträge auf Einfuhrlizenzen jeweils am Montag und am Dienstag bis zu einer bestimmten Uhrzeit zu stellen. Da dieser Zeitraum sehr kurz ist, werden die Anträge erfahrungsgemäß in bestimmten Fällen außerhalb dieses Zeitraums eingereicht.

Um die Abwicklung der Handelsgeschäfte zu erleichtern, empfiehlt es sich deshalb vorzusehen, daß diese Anträge von vornherein auch für die folgende Ausschreibung gültig sind.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3188/76 hat der Interessent binnen 15 Tagen nach Inkrafttreten der Mindestabschöpfung den Ursprung des einzuführenden Erzeugnisses anzugeben. Wegen der Handelsgewohnheiten in diesem Sektor können die Interessenten diese Frist in bestimmten Fällen nicht einhalten; es empfiehlt sich deshalb, diese Frist zu verlängern.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3188/76 werden Ausschreibungsverfahren nur bei Lizenzanträgen durchgeführt, die Einfuhren von über 1 000 kg betreffen. Dagegen unterliegen die Einfuhren von 1 000 kg oder weniger der am Tag der Einfuhr für jede der betreffenden Olivenölkategorien geltenden Mindestabschöpfung.

Erfahrungsgemäß sind Einfuhren bis zu 10 000 kg selten und haben keinen wirklichen Einfluß auf die Marktentwicklung. Zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung sollte die für Mengen bis 1 000 kg geltende Regelung auch auf diese Einfuhren ausgedehnt werden.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Fette (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3020/75 (10), werden die außerhalb des Ausschreibungsverfahrens beantragten Einfuhrlizenzen erst nach vier Tagen ausgestellt. Erfahrungsgemäß werden nur wenige Lizenzanträge für solche Mengen gestellt. Unter diesen Umständen erweist sich die genannte Ausstellungsfrist nicht als erforderlich.

Angesichts der Vereinfachung der für diese Einfuhren geltenden Regelung empfiehlt es sich, die Entwicklung des Handels mit derartigen Mengen genauer zu verfolgen. Die Verordnung (EWG) Nr. 205/73 der Kommission vom 25. Januar 1973 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Fettsektor (11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1733/76 (12), muß entsprechend ergänzt werden.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 277 vom 29. 10. 1977, S. 2.
(6) ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 6.
(7) ABl. Nr. L 359 vom 30. 12. 1976, S. 26.
(8) ABl. Nr. L 118 vom 11. 5. 1977, S. 7.
(9) ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 1.
(10) ABl. Nr. L 299 vom 19. 11. 1975, S. 11.
(11) ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1973, S. 15.
(12) ABl. Nr. L 194 vom 20. 7. 1976, S. 7.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2843/76 und (EWG) Nr. 2844/76 sind bis zum 31. Oktober 1978 verlängert worden. Es ist daher zweckmäßig, auch die Verordnung (EWG) Nr. 3188/76 entsprechend zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3188/76 werden nachstehende Unterabsätze 3 und 4 hinzugefügt:

„Jeder am Dienstag nach Annahmeschluß oder an einem der folgenden Tage der Woche eingereichte Antrag gilt als am Montag der darauffolgenden Woche eingereicht.

Für die am Dienstag nach Annahmeschluß eingereichten Anträge gilt der vorstehende Absatz jedoch nur, wenn der Interessent in seinem Antrag vermerkt hat, daß er von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen wünscht."

Artikel 2

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3188/76 wird „fünfzehn Tagen" durch „dreißig Tagen" ersetzt.

Artikel 3

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3188/76 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 7*

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Einfuhren, die bei Erzeugnissen der Tarifstelle 23.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs eine Menge von 10 700 kg oder weniger und bei sonstigen Erzeugnissen eine Menge von 10 500 kg oder weniger betreffen. Diese Einfuhren, außer denen, die eine Menge von 100 kg oder weniger betreffen, fallen vorbehaltlich Absatz 3 unter die in den Verordnungen (EWG) Nr. 193/75 und (EWG) Nr. 2041/75 festgelegte Lizenzregelung.

(2) Solange das in Artikel 1 genannte Ausschreibungsverfahren gilt, unterliegen die im ersten Satz des vorigen Absatzes genannten Einfuhren der vor dem Tag der Einfuhr festgesetzten letzten Mindestabschöpfung.

(3) Der Interessent kann jede Woche nur einen Lizenzantrag für eine Menge von mehr als 100 kg, jedoch höchstens 10 000 kg, stellen. In Abweichung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 ist die genannte Lizenz nicht übertragbar. Außerdem gilt für sie nicht Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75."

Artikel 4

In Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3188/76 wird „31. Oktober 1977" durch „31. Oktober 1978" ersetzt.

Artikel 5

In der Verordnung (EWG) Nr. 205/73 wird folgender Artikel 6a hinzugefügt:

„*Artikel 6a*

Zu der in Artikel 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 2843/76 und (EWG) Nr. 2844/76 genannten Regelung der Einfuhrabschöpfungen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am Mittwoch jeder Woche mit, wieviel Einfuhrlizenzen für höchstens 10 000 kg in der Vorwoche beantragt worden sind und auf welche Menge je Erzeugnis und bei Olivenöl je Qualität sie sich erstrecken."

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH